

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

067

Gesetz: ZPO § 212 a; ArbGG § 50

Leitsätze:

1. Für die Wirksamkeit des vereinfachten Zustellungsverfahrens nach § 212 a ZPO ist das schriftliche Empfangsbekenntnis des Zustellungsempfängers unentbehrlich.
2. Der Zustellungsempfänger kann das Empfangsbekenntnis auf beliebige Weise ausstellen; es ist nicht erforderlich, daß er sich des üblicherweise beigefügten Formulars bedient.
3. Die Wirksamkeit der vereinfachten Zustellung hängt nicht davon ab, daß dem zuzustellenden Schriftstück das Formular eines Empfangsbekenntnisses beigefügt war.
4. Das Empfangsbekenntnis wirkt bei verspäteter Ausstellung auf den Zeitpunkt zurück, zu dem der Aussteller das Schriftstück als zugestellt in Empfang genommen hat.
5. Das Empfangsbekenntnis über die Zustellung eines Urteils kann auch dann noch ausgestellt werden, wenn gegen das Urteil bereits ein Rechtsmittel eingelegt war und sich nach dem angegebenen Zustellungsdatum die Versäumung der Rechtsmittelfrist ergibt (zu 4 und 5 im Anschluß an BGHZ 35, 236 ff.).

Aktenzeichen: 5 AZR 31/71

Urteil des BAG vom 27. Mai 1971

LAG Düsseldorf



Verkündet
am 27. Mai 1971

Im Namen des Volkes!

067

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Mai 1971 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Schneider und Röglin für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 13. Oktober 1970 - 11 Sa 846/69 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die noch nicht 35 Jahre alte Klägerin war auf Grund des schriftlichen Engagementsvertrages vom 5. September 1968 in der Zeit vom 1. bis 30. Juni 1969 bei dem Beklagten als Tänzerin beschäftigt. In Abschnitt 9 des Engagementsvertrages wurde folgendes vereinbart:

"K 2 (das ist die Klägerin) bekommt eine Tagesgage von 115,-- DM plus 10,-- DM für den ihm zustehenden Urlaubstag. An gesetzlich verbotenen Spieltagen entfallen Vorstellung und Gage, außerdem ist jeder Sonntag im Monat spiel- und gagenfrei."

Die Klägerin ist an den fünf Sonntagen im Juni 1969 und außerdem am 17. Juni 1969, der als gesetzlicher Feiertag auf einen Dienstag fiel, nicht aufgetreten. Entsprechend den widergegebenen Vereinbarungen hat die Klägerin für 24 Tage zu 125,-- DM insgesamt 3.000,-- DM erhalten.

Mit ihrer Klage fordert die Klägerin Gage für den 5. Sonntag im Juni und den 17. Juni sowie Abgeltung für 1 1/4 Urlaubstag.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten mit Urteil vom 13. November 1969 antragsgemäß verurteilt. Laut Verfügung des Geschäftsstellenbeamten wurde dieses Urteil dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten mit Empfangsbekenntnis zugestellt. Als nach zwei Wochen das Empfangsbekenntnis noch nicht bei Gericht eingegangen war, wurde dies angemahnt. Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten schrieb darauf am 15. Dezember 1969 folgendes:

"In pp. wird auf Ihre Anfrage vom 12.12.1969, eingegangen am 15.12.1969, mitgeteilt, daß ein Empfangsbekenntnis Ihnen zugegangen sein muß. Das Urteil, so wird sicherheitshalber nochmals bestätigt, trägt bei uns den Eingangsstempel vom 27.11.1969."

Der Geschäftsführer
gez. Unterschrift"

Am 12. Dezember 1969 ging die Berufungsschrift bei Gericht ein. In ihr heißt es wörtlich:

"Berufung ... gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf, AZ: 5 Ca 2603/69, vom 13.11.1969, zugestellt am 27.11.1969, ...".



Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung für zulässig angesehen und hat der Klägerin insgesamt 230,-- DM Gage für den 17. Juni und einen Tag Urlaubsabgeltung zugesprochen.

Die Gagenforderung für den 5. Sonntag im Juni wurde abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat gegen sein Urteil die Revision zugelassen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte das Ziel der völligen Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts war, soweit es angefochten ist, zu bestätigen, da die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts wegen Nichteinhaltung der Berufungsfrist des § 66 Abs. 1 ArbGG unzulässig ist. Nach feststehender Ansicht in Rechtslehre und Rechtsprechung ist die Zulässigkeit der in den Vorinstanzen eingelegten Rechtsmittel in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen (z.B. BAG 13, 305 ff. = AP Nr. 1 zu § 6 ArbPlatzSchutzG).

Das Urteil des Arbeitsgerichts ist dem Beklagten zu Händen seines Prozeßvertreters, des Geschäftsführers der Kreisgeschäftsstelle Wuppertal im Verband des nordrheinischen Gaststätten- und Hotelgewerbes e.V. am 27. November 1969 zugestellt worden. Die Berufung ist erst am 12. Dezember 1969 (einem Freitag) bei Gericht eingegangen, damit also einen Tag zu spät. Von dem genannten Zustellungsdatum ist auszugehen, da das Zustellungsverfahren entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts keine Mängel aufweist.

Dem Prozeßvertreter des Beklagten ist das Urteil des Arbeitsgerichts im Wege der sog. vereinfachten Zustellung nach § 212 a ZPO zugestellt worden; dies war nach § 50 Abs. 2 ArbGG zulässig. Für die Wirksamkeit einer solchen Zustellung ist u.a. das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekenntnis des Zustellungsempfängers unentbehrlich (BGHZ 35, 236 ff.); es ist der einzige vom Gesetz zugelassene Nachweis dafür, daß der Zustellungsempfänger das



Schriftstück als zugestellt entgegengenommen hat. Eine bestimmte äußere Form ist für das Empfangsbekenntnis aber nicht vorgeschrieben; ebensowenig verlangt das Gesetz, daß ein Formularblatt des Empfangsbekenntnisses dem zuzustellenden Schriftstück beigelegt ist. Der Empfänger braucht sich auch nicht des üblicherweise beigelegten Formulars zu bedienen; er kann auf beliebige Weise Empfang und Annahmewillen schriftlich bestätigen (Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 212 a Anm. I, 3).

Geht man von diesen Rechtsgrundsätzen aus, so stellt sich das Schreiben des Prozeßvertreters des Beklagten vom 15. Dezember 1969 selbst als Empfangsbekenntnis im Sinne des § 212 a ZPO dar. Es erfüllt alle formalen Erfordernisse eines Empfangsbekenntnisses (Datum der Zustellung, Unterschrift, Bezeichnung des zugestellten Schriftstücks); ebensowenig läßt es einen Zweifel daran, daß der Prozeßvertreter das Urteil als zugestellt in Gewahrsam genommen hat.

Es schadet nicht, daß das Empfangsbekenntnis nicht unmittelbar bei der Empfangnahme des Urteils ausgestellt worden ist. Ein später ausgestellttes Empfangsbekenntnis wirkt auf den Zeitpunkt zurück, in dem der Empfänger das Schriftstück als zugestellt entgegengenommen hat (RGZ 150, 394; BGHZ 30, 299 ff. und 35, 236 ff.). Nach dem Gesetz kann es unbedenklich auch noch dann ausgestellt werden, wenn, wie hier, gegen das Urteil bereits ein Rechtsmittel eingelegt war und sich nach dem angegebenen Zustellungsdatum die Versäumung der Rechtsmittelfrist herausstellt.

Da sonach bereits die Berufung des Beklagten unzulässig war, mußte auch die Revision des Beklagten zurückgewiesen werden.

Senatspräsident
Dr. Schröder befindet
sich in Urlaub

gez. Dr. Auffarth

Dr. Auffarth

Siara

Dr. Schneider

Röglin

